ANHANG 3: GEBÜHRENORDNUNG

Anschlussgebühren exkl. MWST (Art. 27)

Bauobjekt	pro m³ Gebäudeinhalt	Je Einwohnerwert
Wohnbauten (inkl. integrierte Tiefgaragen)	Fr. 10.00 / m ³	Fr. 250.00
Büro- und Gewerbebauten, Nebenbauten, öffentliche Bauten 1)	Fr. 7.00 / m ³	Fr. 250.00
Industrie- und Fabrikationsbauten ¹⁾ , eigenständige Tief- und Sammelgaragen (Einzelobjekte) ab 60 m ² Grundfläche	Fr. 5.00 / m ³	Fr. 250.00
Lagerhallen mit mehr als 300 m ³ Inhalt	Fr. 4.00 / m ³	Fr. 250.00
Freiluftschwimmbäder ab 5 m³ bis max. 150 m³ Inhalt		pauschal 1 BW
Öffentliche und private Strassen und Plätze mit mehr als 500 m² Fläche mit Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen		Fr. 1.00 / m ²

Die Anschlussgebühren entsprechen dem Stand des Zürcher Baukostenindexes (Indexreihe 1998) vom 1. April 2010 und werden bei Abweichung von 10 Punkten und mehr angepasst (Art 27. Abs.6)

Benützungsgebühren exkl. MWST (Art. 29)		do 1.10.15	bis 30.09.15
Jährliche Grundgebühr Pro Verrechnungseinheit		Fr. 60	Fr. 60.00
Jährliche Mengengebühr	,		
Liegenschaft mit Wasserzähler pro m³ Frischwasserbezug		ति. I. 8 3	Fr. 1.68
Liegenschaften ohne Wasserzähler (Pauschalpreis) 1. Wohnung: Basis 150 m³ Wasserbezug	~0 p	Tr. 283.50	Fr. 252.00
Jede weitere Wohnung: Basis 100 m³ Wasserbezug		₹. 189. -	Fr. 168.00
Jährliche Pauschale für öffentliche und private Straund Plätze mit mehr als 500 m² Fläche	assen		
Pauschale pro m ²			Fr. 0.20

¹⁾ Bei Gewerbebetrieben, Industrie- und Fabrikationsbetrieben und öffentlichen Bauten mit überdurchschnittlich hohen Räumen werden pro genutztem Geschoss maximal 3.50 m Höhe für die Kubaturenberechnung berücksichtigt.

Gemeinderat Vorderthal

Auszug aus dem Protokoll

20. August 2015

57 U1.02 Umweltschutz. Abwassergebühren Erhöhung der Abwassergebühren ab 1. Oktober 2015

- A. Um die Mikroverunreinigungen im Abwasser zu reduzieren, sollen rund 100 Kläranlagen in der Schweiz entsprechend ausgebaut werden. Der Bund unterstützt diese Kläranlagen bei der Finanzierung der Erstinvestition.
- B. Um die Finanzierung sicherzustellen, wird auf Anfang 2016 eine gesamtschweizerische Abwasserabgabe eingeführt. Mit Art. 60b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) wurde die dazu notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen. So erhebt der Bund ab 2016 bei den Inhabern von Kläranlagen eine Abgabe, die sich nach der Anzahl der an die Kläranlage angeschlossenen Einwohner/Einwohnerinnen richtet. Pro Einwohner/Einwohnerin beträgt die Abgabe jährlich CHF 9.00 (exkl. MwSt.). Die erstmalige Rechnungsstellung durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erfolgt im Juni 2016.
- C. Von der Abgabe befreit sind Kläranlagen-Betreiber, die bereits Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen getroffen haben. Bei der Kläranlage Vorderthal (ARA Rempen) sind entsprechende bauliche Massnahmen in naher Zukunft nicht vorgesehen. D.h. es ist die entsprechende Abgabe ab 2016 an das Bundesamt für Umwelt zu entrichten.
- D. Gemäss den Berechnungen des Gemeindekassieramtes sind per 30.09.2014 933 Einwohner an die ARA Rempen angeschlossen. Bei einem Abgabesatz von CHF 9.00 pro angeschlossenem Einwohner ergibt dies eine Gesamtabgabe von CHF 8'397.00 exkl. MwSt.
- E. In der Spezialfinanzierung des Abwasserwerks bestehen aktuell keine Reserven für eine eigene Finanzierung der neuen Bundesabgabe. Momentan im Gange befindet sich die Instandstellung der Abwasseranlagen (Kanalnetzinstandstellung, Sanierung Kontrollschächte, Instandstellung Sonderbauwerke, Laufende Instandhaltung der Kläranlage). Diese Arbeiten werden die nächsten 3 Betriebsjahre sicherlich andauern. So werden bereits heute rund 50% der Gesamtausgaben der Laufenden Rechnung über den Kantonalen Finanzausgleich finanziert. Das kantonale Finanzdepartement hat kommuniziert, dass eine weitere Erhöhung dieses Kostenanteils ausser Betracht fällt.
- F. Gemäss Studien des Bundes und des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) ist es gesetzeskonform, die neue Bundesabgabe über eine Erhöhung der jährlichen Mengengebühr zu finanzieren. Eine Zustimmung des Preisüberwachers zur Gebührenerhöhung ist nicht notwendig.

Der Gemeinderat, in Übereinstimmung mit der Umweltschutzkommission zieht in Erwägung:

- 1. Zur Finanzierung der neuen Bundesabgabe ist eine Gebührenerhöhung unumgänglich. Grundsätzlich erfolgt die Gebührenerhöhung am zweckmässigsten über eine Erhöhung der Mengengebühr.
- 2. Gemäss Berechnungen des Gemeindekassieramtes werden heute über die Mengengebühr rund 40'326 m³ verrechnet. Bei einer Finanzierung der neuen Bundesabgabe über die Mengengebühr bedeutet dies eine Erhöhung von CHF 0.21/m³ (exkl. MwSt.).
- 3. Ebenfalls zu erhöhen sind im Sinne der Gleichbehandlung die Verrechnungspauschalen für angeschlossene Wohnungen ohne Wassermesser. Die Pauschale für die 1. Wohnung basiert auf Verrechnung von 150 m³, d.h. es ist eine Gebührenerhöhung von CHF 31.50 exkl. MwSt. angezeigt. Die Verrechnungspauschale für die 2. Wohnung basiert auf Verrechnung von 100 m³, d.h. es ist eine Gebührenerhöhung von CHF 21.00 exkl. MwSt. angezeigt.

Der Gemeinderat beschliesst:

- 1. Im Sinne des Sachverhalts und der Erwägungen wird von der neuen Bundesabgabe Kenntnis genommen. Die Mengengebühr und die Verrechnungspauschalen sind aus finanziellen Gründen für die Finanzierung der neuen Bundesabgabe wie in den Erwägungen aufgeführt, anzupassen.
- 2. Die Anpassung soll erstmalig mit dem Gebühreneinzug 2016 umgesetzt werden.
- 3. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Gebührenerhöhung einzig die neue Bundesabgabe finanziert wird. Es handelt sich um keine Gebührenerhöhung aufgrund der Instandstellung der Werksanlagen an sich.
- 4. Zufertigung an:
 - GR Maya Steiner, Präsidentin Umweltschutzkomission
 - Erwin Mächler, Werksingenieur Wasser/Abwasser der Gemeinde Vorderthal, Postfach 212, 8852 Altendorf
 - SM Edith Bruhin
 - Gemeindekassieramt Vorderthal



Versand: 31.08.2015

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Pur Hullender Gemeindeschreiber: Mannet Hallender Gemeindeschreiber: Mannet Hal